

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für die Friedhöfe der
Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde
Cranzahl**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten	
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	0,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	980,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1 <u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1 Einzelstelle	1.430,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.950,00 €
2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u>	
Einzelstelle (je 2 Urnen)	1.430,00 €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1	71,50 €
nach 2.1.2	97,50 €
nach 2.2	71,50 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	150,00 €
---	----------

2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480,00 €
3. Urnenbeisetzung	250,00 €
4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	150,00 €
5. Gebühr für Beerdigungschor bei Trauerfeiern	30,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Gebühr für die Benutzung der entsprechenden Räumlichkeiten bei Trauerfeiern

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle Jöhstadt pro Benutzung	150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Schmalzgrube pro Benutzung	100,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche Bärenstein pro Benutzung	150,00 €
4. Gebühr für die Benutzung der Kirche Cranzahl pro Benutzung	75,00 €
5. Gebühr für die Benutzung der Kirche Grumbach pro Benutzung	50,00 €
6. Gebühr für die Benutzung der Kirche Hammerunterwiesenthal pro Benutzung	100,00 €
7. Gebühr für die Benutzung der Kirche Oberwiesenthal pro Benutzung	200,00 €

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1 für Sargbestattungen	3.610,00 €
1.2 für Urnenbeisetzungen	3.080,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	3.430,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	25,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	25,00 €
4. Verwaltungsaufwand Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	50,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern Bärenstein, Jöhstadt, Oberwiesenthal und Sehmatal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im der Friedhofsverwaltung Cranzahl.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Alle Änderungen dieser Friedhofsgebührenordnung treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die folgenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft:
 - a) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl für den Friedhof Cranzahl vom 30.11.2018,
 - b) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein für den Friedhof Bärenstein vom 30.11.2018,
 - c) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein für die Friedhöfe Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal vom 12.11.2018,
 - d) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde für die Friedhöfe Grumbach und Schmalzgrube vom 07.12.2018 und
 - e) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt für den Friedhof Jöhstadt vom 06.12.2018

Cranzahl, den 14.10.2022

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl



D. Uys
Vorsitzender

Triebold
Mitglied

AZ: R 56513

Chemnitz, 29.11.2022

BESTÄTIGT



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Richter
Oberkirchenrat